

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde  
Viking Technical GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

Industriepark 17  
56291 Wiebelsheim

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

11.09.2024

| Mein Aktenzeichen                           | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner(in)/ E-Mail | Telefon/Fax |
|---|-------------------|-----------------------------|-------------|
| 312-37-231-002/2023<br>Bitte immer angeben! |                   |                             |             |

### **Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlegestelle für Fahrgastkabinenschiffe bis 135 m Länge in Traben bei Mosel-km 107,394 linkes Ufer

### **Plangenehmigungsbescheid**

#### **I.**

Auf Antrag der Firma Viking Technical GmbH, Industriepark 17, 56291 Wiebelsheim vom 05.06.2023 ergeht gemäß §§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG und den §§ 43 Abs. 1 Satz 5, 92 Abs. 2, 96 Abs. 1 LWG folgende Plangenehmigung:

- 1. Der Plan der Firma Viking Technical GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlegestelle für Fahrgastkabinenschiffe bis 135 m auf dem Flurstück 335/39, Flur 16, Gemarkung Traben (Landfläche) und dem Flurstück 335/37, Flur 16, Gemarkung Traben (Wasserfläche) wird nach Maßgabe der Planunterlagen (vgl. II.) und mit nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (vgl. III.) genehmigt.**

1/24

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485 bis  
Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

**Parkmöglichkeiten**  
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

**2. Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Trier vom 08.07.1986, Az.: 560-771, gemäß des damaligen § 41 LWG eine Landebrücke bei Strom-km 107,390 linkes Ufer in die Mosel einzubringen und zu betreiben wird widerrufen und durch diese Plangenehmigung ersetzt.**

**3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

## **II. Planunterlagen**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

Genehmigungsunterlagen (SBS Andernach GmbH, Industriestraße 15, 56626 Andernach) vom 23.05.2023

|  |                        |           |
|--|------------------------|-----------|
| 1.0 Schreiben zur Planvorlage                            |                        | 2 Seiten  |
| 1.1 Antrag vom 05.06.2023                                |                        | 1 Seite   |
| 1.2 Planvorlageberechtigung von Herrn Alexander Friesen  |                        | 1 Seite   |
| 1.3 Schweißzulassung der Firma SBS Andernach GmbH        |                        | 2 Seiten  |
| 2.1 Erläuterungsbericht vom 22.05.2023                   |                        | 2 Seiten  |
| 3.1 Übersichtskarte 1 : 10.000                           |                        | 1 Seite   |
| 3.2 Lageplan/Übersicht/Querschnitt                       | 23008-a-Lageplan       | 6 Seiten  |
| 3.3 Katasterunterlagen                                   | 23008-a-Liegenschaft   | 1 Seite   |
| 3.4 Überschwemmungsgebiet                                | 23008-a-Hochwasser     | 1 Seite   |
| 3.5 Plan mit Geokoordinaten                              | 23008-a-Geokoordinaten | 1 Seite   |
| 4.1 Zeichnung des Zugangsstegs                           | 23008-b-s              | 1 Seite   |
| 4.2 Zeichnung Ponton                                     | 23008-c-s              | 1 Seite   |
| 4.3 Zeichnung Fundamente                                 | 23008-d                | 4 Seiten  |
| 5.1 Bescheinigung über die Prüfung der Standsicherheit   |                        | 1 Seite   |
| 5.1 Prüfbericht zur Statik vom 05.04.2023                | 172121-23              | 4 Seiten  |
| 5.2 Statik zur Verankerung                               | 15.23.0007             | 19 Seiten |
| 5.3 Statik zum Ponton                                    | 15.23.0007-01          | 17 Seiten |
| 5.4 Statik zum Zugangssteg                               | 15.23.0007-02          | 17 Seiten |
| 5.5 Zeichnung Übersicht und Querschnitt                  | 23008-a                | 5 Seiten  |
| 5.6 Zeichnung Zugangssteg                                | 23008-b-s              | 1 Seite   |
| 5.7 Zeichnung Ponton                                     | 23008-c-s              | 1 Seite   |
| 5.8 Zeichnung Fundamente                                 | 23008-d                | 4 Seiten  |
| 6.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vom 19.04.2023 |                        | 13 Seiten |

|   |           |
|---|-----------|
| 6.2 UV-Vorprüfung Lageplan                            | 1 Seite   |
| 6.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 19.04.2023 | 13 Seiten |
| 7.1 Lärmimmissionsgutachten vom 14.04.2023            | 21 Seiten |

### **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

#### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise**

- 1.1 Die Ausführung der Maßnahme hat nach den der Plangenehmigung zugrunde liegenden Unterlagen (siehe II.) zu erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Zulassung.
- 1.2 Die Bestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) sind in der heute gültigen Fassung zu beachten.
- 1.3 Auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wird hingewiesen.
- 1.4 Gegebenenfalls erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzung von Grundstücken, die nicht im Eigentum der Firma Viking Technical GmbH stehen, sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens und müssen gesondert getroffen werden.

Für die Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen ist vor Beginn der Nutzung der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.

- 1.5 Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Antragstellerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

#### **2. Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen**

- 2.1 Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

- 2.2 Die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht sind zu beachten.
- 2.3 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Bestimmungen und sonstigen technischen Bauvorschriften sind zu beachten.
- 2.4 Für die Baumaßnahme ist ein zugelassener Prüfsachverständiger zur Prüfung, Überwachung und Abnahme zu beauftragen. Statisch tragende Bauteile dürfen erst nach dessen mängelfreiem Prüfbericht abgerissen, ergänzt oder errichtet werden. Der Prüfsachverständiger ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen.
- 2.5 Der Bauherr und Bauunternehmer sowie alle sonst an der Leitung oder Ausführung des Bauvorhabens beteiligten Personen haben darauf zu achten, dass Unglücksfälle auf der Baustelle und in deren Gefahrenbereich sowie Schädigungen der Gesundheit der auf der Arbeitsstelle beschäftigten Personen vermieden werden (vergl. die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften/Baustellenverordnung).
- 2.6 Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den geprüften oder wenn eine Prüfung nicht erforderlich ist, den eingereichten Bauunterlagen und den Anweisungen der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers gemäß den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden.
- 2.7 Für die ordnungsgemäße Ausführung aller tragenden Bauteile ist der Bauherr verantwortlich.
- 2.8 Das Abstecken der baulichen Anlage hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt zu erfolgen.
- 2.9 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauherr gemäß § 53 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bei den Versorgungsträgern (Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Gaswerke und Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel zu erkundigen.

- 2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes dürfen nur in solchem Umfange vorgenommen werden, als diese für die Errichtung der baulichen Anlage, dem Anlegen von Erdterrassen oder zur Geländeangleichung erforderlich sind. Sie dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Entlang der Grundstücksgrenzen ist die Geländehöhe auf die der benachbarten Grundstücke im Benehmen mit den Eigentümern abzustimmen.
- 2.11 Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherrn bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben, DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen, DIN EN 1997-1 und -2 Europäische Norm Eurocode 7 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik und der DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherrn vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- 2.12 Während der Durchführung der Baumaßnahmen darf der öffentliche Verkehrsraum nicht eingeschränkt werden durch Lagern von Baustoffen, Abstellen von Fahrzeugen, Containern oder Ähnliches. Eine Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes ist ohne besondere Genehmigung nicht gestattet.
- 2.13 Die Anlage ist nach dem von Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Sommerhäuser am 05.04.2023 geprüften statischen Nachweis von Herrn Sven Müller vom 22.03.2023 auszuführen. Dabei sind die Bemerkungen im Prüfbericht Nr. 1, Prüf Nr. 172121-23 vom 05.04.2023 des Prüffingenieurs zu beachten.
- 2.14 Die Abnahme der Steganlage hat durch den Aufsteller des statischen Nachweises oder einen sonstigen, zugelassenen Fachingenieur zu erfolgen. Die Abnahmebestätigung der vollständigen Anlage ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach vollständiger Errichtung und Vorlage der Abnahmebestätigung zulässig.
- 2.15 Die Annahmen zum Baugrund und der Grundwasserverhältnisse sind durch eine für Erd- und Grundbau kundige Person zu bestätigen. Diese Person darf nicht

identisch mit dem Entwurfsverfasser sein. Wer diesbezüglich kundige Person ist, beurteilt sich in Anlehnung an § 2 der Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) vom 17.09.2002. Der Nachweis der Befähigung ist mit der Bestätigung zum Baugrund und der Grundwasserverhältnisse der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zuzusenden.

- 2.16 Ein aktueller Eignungsnachweis für geschweißte Stahlteile ist vorzulegen.
- 2.17 Die Steganlage soll mit Absturzsicherungen an den freien Seiten versehen werden, die auch ein Durch- und Überklettern von Kindern verhindern. An der Stelle des Übertritts zum Wasserfahrzeug soll eine Absperrung vorgesehen werden, die nur bei fest vertäutem Wasserfahrzeug geöffnet wird.
- 2.18 Der Zugang zur Steganlage soll außerhalb des eigentlichen Ein- und Auscheckens eines angelegten Wasserfahrzeugs gegen den Zutritt von Passagieren und anderen Dritten außerhalb des notwendigen Personals gesichert sein.
- 2.19 Bewegliche Teile der Steganlage und der Übergang zum angelegten Wasserfahrzeug im Zugangsbereich der Passagiere sollen abgedeckt und mit einem Klemmschutz gesichert werden.
- 2.20 Es sollen ausreichend und leicht zugängliche Rettungsmittel für ins Wasser gestürzte Personen im Bereich des Landzugangs wie auch des Pontons vorgehalten werden.
- 2.21 Ein Wartebereich auf der Steganlage soll vermieden werden, der Wartebereich an Land ist abzugrenzen und mit einer Absturzsicherung gegenüber der Uferböschung zu versehen.
- 2.22 Der Standsicherheitsnachweis für die Steganlage soll für die höchste zu erwartende Belastung durch Strömung, Wellenschlag anlegendes Wasserfahrzeug und Nutzer (z.B. Passagiere) ausgelegt sein.
- 2.23 Die Erschließung der Steganlage ist, soweit diese nicht über öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen, sondern über private Flächen führt, mittels Baulasten (Geh-, Fahr-, Leitungsrecht, wie jeweils zutreffend) öffentlich-rechtlich zu sichern.

- 2.24 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Baumaßnahmen sollen nach Baubeginn innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Auf Nr. 2.14 wird hingewiesen.
- 2.25 Die geplante Anlage darf ganzjährig vor Ort liegen. Sie ist im Falle von Eisgang oder Strömungsgeschwindigkeiten (z.B. durch Hochwasser) von größer als 3,0 m/s aus dem Gewässer zu entfernen.

### **3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise**

- 3.1 In die vorhandene Uferbefestigung darf nur in unbedingt notwendigem Umfang für die Errichtung der Steganlage eingegriffen werden. Der Uferrandstreifen darf hierbei nicht verändert oder durch Anschüttungen erhöht werden.
- 3.2 Die bei den Arbeiten anfallenden überschüssigen Erdmassen sind unverzüglich und vollständig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 3.3 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen so gering wie möglich bleiben. Beim Bau und Betrieb sowie beim Einbringen bzw. Abbau der Anlage dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen.
- 3.4 Die Antragstellerin hat die Standsicherheit, die Tragfähigkeit und die Verkehrssicherheit unter Hinzuziehung eines technischen Sachverständigen auf Dauer zu gewährleisten.

Die Anlage ist so zu betreiben, dass sie auch bei extremen Wasserständen durch Strömung oder Wellengang nicht abgetrieben werden kann und dass von der Anlage keine Gefährdung ausgeht.

- 3.5 Bei Hochwasser- und Eisgefahr besteht kein Anspruch auf Warnung. Die Antragstellerin hat sich selbst rechtzeitig über eintretende Hochwasserstände und Eisgefahr zu informieren und evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

- 3.6 An der Landebrückenanlage angeschwemmtes Treibgut oder Geschwemmsel darf nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden, sondern ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.7 Die Steganlage darf nicht zum Lagern wassergefährdender Stoffe wie Öl, Treibstoff oder dergleichen benutzt werden.
- 3.8 Die Anlage ist in dem erlaubten Zustand zu erhalten. Wird die Unterhaltung vernachlässigt, so kann deren Entfernung angeordnet werden.
- 3.9 Alle Änderungen an der Anlage bzw. bei deren Betrieb sind der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 3.10 Die Antragstellerin ist verpflichtet eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden. Insbesondere ist Vertretern der fachlich zuständigen Stellen das Betreten der Anlage zu diesem Zweck zu gestatten.
- 3.11 Die Uferböschung im Bereich der Steganlage ist von der Antragstellerin ordnungsgemäß zu unterhalten.
- 3.12 Für die durch das Bauvorhaben bedingten evtl. Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung verweisen wir auf §§ 32 ff. LWG. Sofern durch die Anlagen später Gewässerunterhaltungsarbeiten erforderlich werden, geht dies zu Lasten der Anlageneigentümerin.
- 3.13 Wird die Anlage nicht mehr benötigt, so sind alle Auf- und Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen und es ist der ursprüngliche natürliche Zustand des Ufergeländes wieder herzustellen. Die Genehmigungsbehörde ist hierüber schriftlich zu informieren.

#### **4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise**

- 4.1 Zur Kompensation der mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist, da entsprechende Kompensationsmaßnahmen vor Ort nicht durchführbar sind, gem. § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, der zur Durchführung einer Kompensationsmaßnahme erforderliche Geldbetrag in Höhe von **6.070,00 €** auf das Konto der

**Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU),  
BIC: SOLADEST600,  
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82**

der Landesbank Baden-Württemberg, mit dem Hinweis: „Ersatzzahlung für Eingriffe durch die Landebrücke der Firma Viking Technical GmbH, Mosel-km 107,394 linkes Ufer, Gem. Traben“ zu überweisen.

Die Ersatzzahlung ist **vor Baubeginn** vorzunehmen.

- 4.2 Die Errichtung von über die eigentliche Landebrücke hinausgehenden baulichen Anlagen (Zäune, Pergolen, Wegebefestigungen, Pflanzkästen u. ä.) sowie die Pflanzung von Koniferen, Ziergehölzen und auenuntypischen Gehölzen ist durch diese wasserrechtliche Zulassung nicht abgedeckt und bedarf einer separaten Zulassung.
- 4.3 Das Vorhaben liegt innerhalb eines als „Landschaftsschutzgebiet“ geschützten Landschaftsraumes. Nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 5 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz vom 17. Mai 1979 bedarf es einer Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art, sowie zur Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Nach § 4 Abs. 3 wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einvernehmen erklärt hat.

Mit dieser positiven Stellungnahme gilt somit die Ausnahmegenehmigung nach der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz vom 17. Mai 1979 als erteilt.

### **Hinweis zum Kompensationsverzeichnis**

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und ist mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie den dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Der Vorhabenträger als Verursacher des Eingriffs (Eingreifer) hat auf Verlangen der

Zulassungsbehörde die erforderlichen Daten nach den Vorgaben des § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 LKompVzVO).

Die erforderlichen Daten sind von dem Eingreifer in der Webanwendung KSP („Kompensationsverzeichnis Serviceportal“) einzugeben, welches über das Loginportal der Fachanwendungen des Naturschutzes erreicht werden kann. Die Internetadresse des Loginportals lautet:

<https://login.naturschutz.rlp.de>.

Sofern der Eingreifer noch nicht beim KSP registriert ist, kann dies formlos durch eine E-Mail an die KSP-Servicestelle ([ksp-servicestelle@sgdnord.rlp.de](mailto:ksp-servicestelle@sgdnord.rlp.de)) angefragt werden. Weiterhin ist die KSP-Servicestelle auch in Fragen zur Bedienung des Systems telefonisch erreichbar:

Service-Tel. 0261/120-8003

Erklärungen, Hilfen und Videos zur Bedienung des KSP erhält man nach erfolgreichem Öffnen der Webanwendung über den Link „Hilfe“ in der Fußleiste.

Nach Eingabe des Eingriffs (samt Kompensationen und/oder Zahlungen) in KSP muss der Eingriff der Zulassungsbehörde sowie der Naturschutzbehörde zur weiteren Verarbeitung freigegeben werden, siehe dazu:

<https://dienste.naturschutz.rlp.de/doku/doku.php?id=ksp2:videos#datenfreigabe>

Der Eingriff ist für die folgenden Teams freizugeben:

„ZB Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Wasserbehörde“  
„ETS Obere Naturschutzbehörde Koblenz“

Anschließend sind der Zulassungsbehörde folgende Daten mitzuteilen:

1. Objektbezeichnung des Eingriffs (z.B. Landwirtschaftliche Maschinenhalle in Kusel)
2. Objektkennung des Eingriffs (z.B. EIV-1574928495623)
3. Objektbezeichnung der Kompensation (z.B. Anlage Streuobstwiese in Kusel)
4. Objektkennung der Kompensation (z.B. KOM-1574947111499)

## **5. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

Die Stromversorgung des Fahrgastkabinenschiffes während des Aufenthaltes darf bis längstens 31.12.2027 durch die Nutzung bordeigener Generatoren sichergestellt werden.

Ab dem 01.01.2028 ist das Fahrgastkabinenschiff mit Landstrom zu versorgen. Die Nutzung der Schiffsmotoren und der Betrieb bordeigener Generatoren zur Stromversorgung während des Aufenthaltes sind ab dann untersagt.

## **6. Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

## **IV. Hinweise**

1. Die Plangenehmigung tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird (§ 75 Abs. 4 i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).
2. Die Plangenehmigung berechtigt nicht, Gegenstände oder Grundstücke, die sich im Besitz oder Eigentum eines Anderen befinden, in Gebrauch zu nehmen oder zu benutzen.
3. Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gemäß § 87 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
4. Die Anlage ist jederzeit in einem für ihren Betrieb ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten (§ 43 Abs. 4 LWG).
5. Die Nutzung ist möglichst barrierefrei zu gestalten.

## **V. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1 WHG (Inhalts- und Nebenbestimmung) dieses Bescheides zuwiderhandelt,

- entgegen § 43 Abs. 1 und 3 LWG eine Schifffahrtsanlage ohne die erforderliche Zulassung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, oder entgegen § 43 Abs. 4 LWG eine Schifffahrtsanlage abweichend von der erteilten Zulassung nicht in einem für ihren Betrieb ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand hält (§ 118 Abs. 1 Nr. 13 LWG),
- den angeordneten Auflagen, die als Anordnungen im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 29 LWG gelten, schwerwiegend, beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 118 Abs. 2 LWG).

## **VI. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die Firma Viking Technical GmbH plant den Bau einer neuen schwimmenden Anlegestelle für Fahrgastkabinenschiffe bei Mosel-km 107,394 linkes Ufer.

An dieser Stelle besteht bereits eine Anlegestelle für Schiffe bis 110 m Länge. Die Planung sieht die vollständige Entfernung der bestehenden Anlegestelle und Errichtung einer komplett neuen Anlegestelle mit Ponton, Zugangssteg und den Verankerungsfundamenten vor. Die Liegestelle wird über Seile und den Zugangssteg in Position gehalten. Der Zugangssteg und die Verankerung sind so ausgelegt, dass sie die Wasserstandsschwankungen ausgleichen können. Der Anleger ist für eine einfache Belegung ausgelegt, an der ein Schiff mit einer Wasserverdrängung bis max. 2.700 m<sup>3</sup>, mit einer Länge bis max. 135,00 m und einer Schiffsbreite bis max. 11,40 m festmachen kann. Das Schiff kann zu Berg und zu Tal anlegen.

Das Anlegen wird bis zu einem Wasserstand von 101,07 m ü. NN möglich sein, danach darf kein Schiff mehr an der Liegestelle liegen. Bei Hochwasser kann die Anlage im Wasser bleiben, da sie auf den überfluteten Zustand ausgelegt wird. Die geplante Anlage soll ganzjährig vor Ort liegen und ist im Falle von Eisgang oder Strömungsgeschwindigkeiten von größer als 3,0 m/s aus dem Gewässer zu entfernen.

In der Regel wird die Liegestelle während der Saison von Ostern bis Oktober genutzt. Im Schnitt legen dreimal die Woche Kabinenschiffe an der Liegestelle an. In der Betrachtung für das Geräuschimmissionsgutachten wurde davon ausgegangen, dass die Liegestelle täglich von Kabinenschiffen angefahren wird. Zudem wurde davon ausgegangen, dass die Liegestelle vorläufig keinen Landstromanschluss hat. Der Landstromanschluss (10 Kabel mit einem Gesamtquerschnitt von 175 cm<sup>2</sup>) mit Powerlock wird auf dem Zugangssteg und dem Ponton vorgerüstet, sodass er genutzt werden kann sobald die Stromleitungen landseitig verlegt sind. Zusätzlich wird die Liegestelle über einen Trinkwasser C-Anschluss auf dem Ponton verfügen.

Am 09.06.2023 wurden die Planunterlagen durch die Firma Viking Technical GmbH für die Errichtung einer neuen Anlegestelle für 135 m Fahrgastkabinenschiffe in Traben bei Mosel-km 107,394 linkes Ufer eingereicht, die im weiteren Verlauf des Verfahrens noch ergänzt wurden.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen führte die SGD Nord ein Plangenehmigungsverfahren durch, in dem folgenden Fachreferaten und Behörden die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde:

- Referat 24 Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Referat 34 Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Referat 42 Naturschutz
- Generaldirektion kulturelles Erbe - Landesdenkmalpflege
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Stadt Traben-Trarbach durch die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach
- Wasser- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn

Alle Beteiligten nahmen Stellung.

Die Umweltauswirkungen wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung ermittelt und beschrieben. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und darum keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 20.03.2024 veröffentlicht. Im Übrigen wird auf die Planunterlagen verwiesen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Gegenstand der Plangenehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlegestelle für Fahrgastkabinenschiffe bis 135,00 m in Traben bei Mosel-km 107,394 am linken Ufer.

### **Zuständigkeit**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 43 Abs. 1 Satz 5, 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 LWG.

### **Ermächtigungsgrundlage**

Der Bau der Anlegestelle für Fahrgastkabinenschiffe stellt die Errichtung und den Betrieb einer Schifffahrtsanlage gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 LWG dar. Schifffahrtsanlagen sind Anlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 LWG, darunter fallen auch gewerblich betriebene Anlegestellen für die Personenschifffahrt, als infrastrukturelle Hafenanlagen (Nr.3).

Die Anlegestelle liegt an der Mosel als Bundeswasserstraße und damit an einem schiffbaren Gewässer. Es liegt eine wesentliche Änderung einer Schifffahrtsanlage vor, da die vorhandene Anlegestelle vollständig entfernt und durch eine neue Anlegestelle ersetzt werden soll.

### **Verfahren**

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 05.06.2023 einen Genehmigungsantrag gemäß § 43 LWG gestellt.

Die Antrags- und Planunterlagen des Ingenieurbüros SBS Andernach GmbH vom 23.05.2023 (siehe II.) wurden am 09.06.2023 vorgelegt. Der Planer, Herr Dipl.-Ing. (FH) [REDACTED] ist vorlageberechtigt nach § 103 LWG für den Fachbereich 7.6 (Pieranlagen).

Im Rahmen des Verfahrens waren die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu berücksichtigen. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststel-

lung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat ergeben, dass die geplante Errichtung und der Betrieb der Anlegestelle für Fahrgastkabinenschiffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben bestand eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung. Für eine Schifffahrtsanlage als infrastrukturelle Hafenanlage in Form einer gewerblich betriebenen Anlegestelle gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG, folgt die Pflicht aus §§ 1 Abs. 1 Nr.1, 2 Abs. 4 Nr. 1 a, 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.12 der Anlage 1 des UVPG.

Die behördlicherseits durchgeführte allgemeine Vorprüfung, auf Grundlage der am 19.04.2023 von [REDACTED] vom Büro für Landschafts- und Gewässerökologie ausgearbeiteten Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG, hat ergeben, dass die beantragte Errichtung und der Betrieb der neuen Anlegestelle für Fahrgastkabinenschiffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen wurde, gibt die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG die Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen einer UVP-Pflicht der Öffentlichkeit bekannt.

Die Dokumentation und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde der Öffentlichkeit am 20.03.2024 über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) bekanntgegeben.

Die Genehmigung durfte in Form einer Plangenehmigung erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG vorlagen, insoweit gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG.

Die Durchführung als Plangenehmigung ist demnach möglich, da gemäß Nr.1 die Rechte anderer durch die Planung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben. Die Planung ließ keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten Dritter erkennen. Insbesondere Bedenken hinsichtlich

der Lärmbelastung wurden durch das Lärmgutachten der deBAKOM GmbH ausgeräumt. Die Anlage wird vorläufig ohne Landstromanschluss betrieben. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass der Betrieb der Anlage unterhalb der zugelassenen Richtwerte liegt. Zukünftig soll die Anlegestelle zudem mit Landstrom ausgestattet werden, sodass ab diesem Zeitpunkt keine zusätzlichen Immissionsbeeinträchtigungen durch bordeigene Stromerzeuger der Schiffe während des Anliegens mehr entstehen können. Die übrigen Lärmwerte liegen der Prognose nach weit unter den maßgeblichen Richtwerten.

Auch wurde das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange gemäß Nr. 2 hergestellt. Das Einvernehmen der Stadt Traben-Trarbach gilt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt, da es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens verweigert wurde.

Ebenfalls liegen die übrigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3 vor. Insbesondere war hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen (s. v. Ausführungen). Damit durfte ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Die Behörden und Stellen, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden, wurden im Verfahren beteiligt und haben Stellung genommen.

### **Genehmigungsfähigkeit**

Die Errichtung und der Betrieb der Steganlage für Fahrgastkabinenschiffe bis 135 m Länge, 11,4 m Breite und 2.700 m<sup>3</sup> Verdrängung ist genehmigungsfähig. Das Vorhaben ist gerechtfertigt und verstößt nicht gegen zwingendes Recht, zudem überwiegt die Abwägung zu Gunsten des Vorhabens.

Der Plan ist gerechtfertigt, auch lediglich privatnützige Vorhaben können der Anforderung einer Rechtfertigung unterliegen. Der vorliegende Plan zur Errichtung und dem Betrieb eines Anlegestegs für Fahrgastkabinenschiffe bis 135 m ist nicht bereits unvereinbar mit den gesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen und ist vernünftigerweise geboten.

Dem Plan stehen keine zwingenden Versagungsgründe entgegen.

Die Planung steht gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2, 3 LWG insbesondere mit den Bestimmungen des LWG und WHG und damit aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Einklang, wenn die verschiedenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Insbesondere hält die Planung die allgemeinen Grundsätze der Gewässerwirtschaft § 6 WHG und die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG ein. Ein Verstoß gegen das in § 27 WHG geregelte Verschlechterungsverbot bzw. Zielerreichungsgebot ist nicht gegeben, da von der Errichtung der Steganlage keine Auswirkungen auf den Wasserkörper insgesamt ausgehen und die Maßnahme der Erreichung der Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht entgegensteht.

Die Planung hält auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 2 LWG ein, hierzu wurden ebenfalls soweit erforderlich Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen.

Hinsichtlich des Arten- und Naturschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden. Diese Auffassung stützt sich im Wesentlichen darauf, dass der Eingriff punktuell ist und in einer bereits stark anthropogen geprägten Umgebung stattfindet.

Als bauliche Anlage stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Da im Bereich der Bundeswasserstraße keine Möglichkeit zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen besteht, wird dem Antragsteller angeboten, die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe im Sinne einer Ersatzgeldleistung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG zu kompensieren. Auf dieser Basis wurden die unter Ziffer III Nr. 4.1 genannten Nebenbestimmungen aus naturschutzfachlicher Sicht in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Der Ersatzgeldzahlung liegt der Berechnungsmodus für die Ermittlung von Ersatzgeldleistungen bei Steganlagen, Sportboote und Landebrücken vom 19.01.12, abgestimmt mit der seinerzeit zuständigen Zulassungsbehörde Landesbetrieb Mobilität Zentrale zugrunde. Die Preissteigerungsrate wurde entsprechend angepasst.

Da in dem Bescheid der Bezirksregierung Trier vom 08.07.1986 zur ersten Anlage keinerlei naturschutzfachliche Belange berücksichtigt wurden, wird die Anlage als Neuanlage beurteilt.

Auf dieser Basis sind für ein Ponton und Zugangssteg mit jeweils 10 m Länge 2.500 € zu veranschlagen. Jede Verlängerung des Pontons um 1 m wird mit zusätzlich 150 € je lfm und für die Verlängerung des Zugangssteiges mit zusätzlich 100 € je lfm veranschlagt. Die Versiegelung durch die Fundamente in Höhe von 92,5 qm wird mit je 20 € je qm veranschlagt. Dabei wurde auch der Eingriff durch die Verbauung des Uferbereichs berücksichtigt. Auf dieser Basis ergibt sich eine Ersatzgeldleistung in Höhe von 6.070,00 €.

Das Plangebiet liegt in bzw. am Rand einer gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Bereich Stadt Traben-Trarbach dargestellten Parkfläche. Das Gebiet hinter der anschließend verlaufenden Dr. Ernst-Spies-Allee/An der Mosel wird im FNP als Mischfläche dargestellt (Bereich „Rißbacher Straße“, „Kordelstraße“, „Wilhelmstraße“, „Mittelweg“).

Bauplanungsrechtlich handelt es sich um ein zulässiges Vorhaben im Außenbereich. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlich qualifizierten Bebauungsplanes und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Vielmehr ist er dem Außenbereich zuzuordnen, sodass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB und dessen Voraussetzungen bemisst.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand des § 35 Abs. 2 BauGB, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es beeinträchtigt keine öffentlichen.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird gemäß § 36 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Stadt Traben-Trarbach gilt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt, da es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens verweigert wurde.

Bauordnungsrechtlich stehen der Plangenehmigung keine Bedenken entgegen, soweit die erforderlichen (Neben-) Bestimmungen eingehalten werden.

Der Planung stehen auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

Während der Bauzeit können Umweltverschmutzung und Belästigungen durch Immissionen (Lärm, Abgas, Staub), visuelle Störungen und Erschütterungen auftreten. Das

Risiko des Schadstoffeintrags im Planungsgebiet wird jedoch durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einem sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien so weit wie möglich minimiert.

Insbesondere in immissionsschutzrechtlicher Sicht, sind hinsichtlich Lärmimmissionen während der Errichtungsphase und der Betriebsphase keine unzulässigen Überschreitungen zu erwarten.

Davon ausgehend, dass sich die tatsächliche Bebauung dieser zur Mischnutzung dargestellten Fläche auch als Mischgebiet entwickelt hat, sind dort, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte für Geräusche nach Nr. 6.1 Buchstabe d der TA Lärm von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) maßgeblich.

Die erstellte Prognose der Geräuschimmissionen der deBAKOM GmbH (Bericht Nr. 2023020002\_2632 vom 14.04.2023) kommt zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch den vorläufigen Betrieb der Schiffsanlegestelle (ohne Landstromanschluss) die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten (südliche Bebauung entlang der Reißbacher Straße) im Tageszeitraum (06:00-22:00 Uhr) um mindestens 20 dB(A) sowie im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) um mindestens 5 dB(A) deutlich unterschreiten.

Sofern die in Kapitel 6 der v. g. Prognose getroffenen Annahmen und Beurteilungsgrundlagen (z. B. die stationären Quellen der Flusskreuzfahrtschiffe, die voraussichtlichen Schallemissionen der Passagiere, etc.) den tatsächlichen Bedingungen des zukünftigen Betriebes der Schiffsanlegestelle entsprechen, ist somit nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Mögliche gewerbliche Be- und Entladevorgänge werden in der Prognose der Geräuschimmissionen der deBAKOM GmbH zwar nicht berücksichtigt, allerdings ist aufgrund der Entfernung der geplanten Schiffsanlegestelle zu den maßgeblichen Immissionsorten und den ermittelten Beurteilungspegeln der Prognose erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass auch unter deren Berücksichtigung nicht mit Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu rechnen ist. Im Tageszeitraum schon gar nicht und auch nicht im Nachtzeitraum, sofern in der Nachtzeit überhaupt mit gewerblichen Be- und Entladevorgängen gerechnet werden muss.

Eine Ergänzung/Erweiterung der Prognose der Geräuschimmissionen um etwaige gewerbliche Be- und Entladevorgänge wird für entbehrlich gehalten.

Aufgrund all dessen bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten Schiffsanlegestelle.

Mit der Vorhaltung des für später geplanten Landstromanschlusses werden Lärm- und Schadstoffemissionen reduziert, da die Schiffsgeneratoren während der Liegezeiten der Schiffe abgeschaltet werden können.

Die Plangenehmigung steht auch mit wasserstraßen- und schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen im Einklang, soweit die erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen des 3. Nachtrages des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mosel-Saar-Lahn vom 07.07.2023 zur strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. Mo/204 vom 21.06.1983 eingehalten werden.

Die geplante Anlage liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Mosel, stellt aber durch ihre Bauweise keine Beeinflussung des Überschwemmungsraumes dar. Durch die Anlegestellen wird die Retentionsfunktion nicht eingeschränkt. Sowohl die Hochwasserrückhaltung als auch der Wasserstand werden nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens war - wie dies der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG zufolge in allen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren geboten ist - die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem in der Europäischen Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) verankerten und durch die §§ 27 und 47 WHG in deutsches Recht umgesetzten Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot zu prüfen. Nach § 27 Abs. 2 WHG sind erheblich veränderte oberirdische Gewässer wie die Mosel so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die Prüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens führte zum Ergebnis, dass das Vorhaben weder in Bezug auf

die betroffenen Oberflächenwasserkörper noch in Bezug auf die betroffenen Grundwasserkörper zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustandes oder zur Verhinderung von Maßnahmen zu seiner Verbesserung führt; aufgrund der Art und der Größe des Vorhabens sind auf Ebene der Wasserkörper keine messbaren Auswirkungen zu erwarten. Wegen der Einzelheiten wird auf den in den Antragsunterlagen enthaltenen und im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens geprüften Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie von [REDACTED] Dipl.-Geogr. [REDACTED] vom Büro für Landschafts- und Gewässerökologie vom 19.04.2023 verwiesen.

Da sich in der unmittelbaren Umgebung der geplanten Anlegestelle mehrere Kulturdenkmäler befinden, wurde die Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz im Verfahren beteiligt. Zur Einschätzung der möglichen Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern, insbesondere von deren Umgebungsschutz wurden eigens entsprechende Visualisierungen gefertigt. In der abschließenden Stellungnahme kam die GDKE zu dem Ergebnis, dass die Schiffe zwar prinzipiell einen Teil der Trabener Moselfront verstellen, jedoch – auch angesichts der etwas abseits gelegenen Stelle – etwaige Bedenken zurückgestellt werden.

Die angeordneten Nebenbestimmungen sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften geboten.

### **Abwägung**

Die Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass die Vorteile der Planung deren Nachteile überwiegen. Die Planung wird darum von einem positiven Abwägungsergebnis getragen. Weder einzeln noch in der Gesamtschau vermögen die betroffenen Belange das Abwägungsergebnis zu ihren Gunsten zu verändern.

Im Hinblick auf die vorliegende Planung waren insbesondere folgende Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Auf der Seite des Antragstellers, der Viking Technical GmbH, besteht ein berechtigtes privatwirtschaftliches Interesse an der Umsetzung der Anlegestelle für Fahrgastkabinschiffe, um den Erhalt des ausgeübten Gewerbebetriebes zu sichern. Wirtschaftlich ist eine positive Wirkung auf das Fremdenverkehrswesen der Stadt Traben-Trarbach

zu erwarten, da die Schifffahrtstouristen Besucherzahlen in öffentlichen Einrichtungen erhöhen und sich positiv auf den Umsatz von Gastronomiebetrieben und den Einzelhandel auswirken können, sodass private und allgemeine Gründe für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen.

Belange, die dem Vorhaben kritisch gegenüberstehen, wurden im Rahmen der Abwägung ebenfalls berücksichtigt.

Von Anwohner vorgebrachte Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage auf Mensch, Natur, Landschaft, insbesondere der Betrieb ohne Landstromanschluss, wurden entsprechend geprüft. Im Ergebnis liegt keine oder lediglich eine minimale aber unerhebliche Betroffenheit vor. Der Belang der möglichen Lärmbelastung rund um das Vorhaben wurde gutachterlich in Form einer Lärmimmissionsprognose betrachtet. Da die Immissionswerte deutlich unterhalb der Grenzwerte liegen, kann der Belang dem grundsätzlich zulässigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Der Betrieb findet nach Schaffung der baulichen Voraussetzungen künftig unter Verwendung eines Landstromanschlusses statt, sodass die Immissionsbeeinträchtigungen durch bordeigene Stromerzeuger vermieden werden, was zu einer zusätzlichen Entlastung bei den Lärmimmissionen führt. Auch der derzeitige Betrieb ohne Landstromanschluss, lässt gutachterlich keine Verletzung der Lärmrichtwerte erwarten. Eine übermäßige Belastung der umliegenden Anwohner durch Lärmimmissionen ist daher nicht erkennbar.

Hinsichtlich der naturschutz-, artenschutzrechtlichen, wasserwirtschaftlichen und denkmalpflegerischen Belange ist festzuhalten, dass sich bereits aus der Vorprüfung keine unzulässige Beeinträchtigung erkennen lässt. Die Grundsätze der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und des Artenschutzes werden berücksichtigt. Dem steht auch das wasserrechtliche Bewirtschaftungsermessen § 12 Abs. 2 WHG nicht entgegen, hierbei sind die wasserwirtschaftlich relevanten öffentlichen Belange zu fördern und vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Die Planung steht auch im Übrigen mit den relevanten Grundsätzen im Einklang. Auch hinsichtlich der Denkmalpflege bestehen keine übermäßigen Beeinträchtigungen.

Die berührten Belange stellen im Einzelnen und in der Gesamtheit unter Beachtung der Aussagen des Vorhabenträgers und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung sowie angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen

im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht infrage.

Sind nach dem vorstehend Gesagten keine zwingenden Versagungsgründe bzw. unüberwindlichen Belange gegeben, so konnte die Plangenehmigung nach Abwägung aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Interessen erteilt werden.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) und der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Aufgrund des Antrages vom 05.06.2023 auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlegestelle für Fahrgastkabinenschiffe hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ein Verwaltungsverfahren durchgeführt.

Im Rahmen der Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens sind Kosten (Gebühren und Auslagen) entstanden. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG ist der Antragsteller als Veranlasser der Amtshandlung zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Plangenehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Trier  
Egbertstraße 20a  
54295 Trier

Postfach 3826  
54228 Trier

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez.



Anlage

1 Ordner Antrags- und Planunterlagen

## **Rechtsgrundlagen**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.